Wolfsburg Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeiten und den Burghof der Burg Neuhaus

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.07.2021 gemäß Paragraf (§) 111 Absatz (Abs.) 5 Nummer (Nr.) 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG in der vorliegenden Fassung folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

I. Präambel

Die Burg Neuhaus ist wie das Schloss Wolfsburg und das Schloss Fallersleben eines der bedeutendsten historischen Gebäude der Stadt Wolfsburg.
Ihre Räumlichkeiten stehen den Einwohner*innen, Vereinen und Verbänden für gesellschaftliche, kulturelle, politische und private Veranstaltungen und Feierlichkeiten zur Verfügung.

1. Allgemeines

(1) Die Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Kultur –, nachfolgend Vermieterin genannt, stellt folgende Räumlichkeiten und Flächen der Burg Neuhaus für die Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung:

a) Rittersaal inklusive Küche
b) Turmzimmer inklusive Küche
c) Burghof

Der Inhalt der Nutzungszwecke für die Räumlichkeiten wird wie folgt bestimmt:

- Repräsentative Veranstaltungen der Stadt
- gesellschaftliche Nutzung: zum Beispiel (z.B.) Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Diskussion, Information, Ehrung oder ähnlichen Zwecken dienen
- kulturelle Nutzung: z.B. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen
- politische Nutzung: z. B. öffentliche Diskussions- und Informationsveranstaltungen von Parteien, die zu politischen Themen durchgeführt werden.
- private Nutzung: z. B. Familienfeiern, Jubiläen

Wolfsburg

(2) Die Überlassung der Turnhalle erfolgt vorrangig für sportliche Zwecke auf der Grundlage der gültigen Fassung der Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für die Nutzung städtischer Sportanlagen des Geschäftsbereichs Sport.
Die Turnhalle wird in Ausnahmefällen für kulturelle Veranstaltungen oder für Veranstaltungen, die im besonderen städtischen Interesse liegen, durch den Geschäftsbereich Kultur zur Verfügung gestellt.
Eine Überlassung für private Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

(3) Der Burghof wird grundsätzlich für kulturelle Veranstaltungen oder für Veranstaltungen, die im besonderen städtischen Interesse liegen, durch den Geschäftsbereich Kultur zur Verfügung gestellt.

2. Nutzungsberechtigte; Nutzungsausschluss

(1) Grundsätzlich berechtigt zur Nutzung der Veranstaltungsräume im Rahmen der Kapazitäten sind die Einwohner*innen der Stadt Wolfsburg sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die in Wolfsburg ihren Sitz haben oder ein Gewerbe betreiben.

(2) Die Überlassung der Räumlichkeiten wird versagt, wenn die begründete Annahme besteht, dass mit der vorgesehenen Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden sein könnte, eine Beschädigung oder Zerstörung städtischen Eigentums zu befürchten ist bzw. bei erkennbaren gesetz- oder verfassungswidrigen Bestrebungen. Eine Versagung hat stets zu erfolgen bei verfassungswidrigen Parteien (Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 2 Parteiengesetz) und bei gesetz- oder verfassungswidrigen Vereinen (Artikel 9 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 3 Vereinsgesetz).

(3) Mietende, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Regelungen der Überlassung der Veranstaltungsräumlichkeiten, insbesondere der Hausordnung verstoßen, sind von der weiteren Benutzung ausgeschlossen.

3. Vergabeverfahren

(1) Gehen für die Benutzung eines Veranstaltungsraumes mehrere Bewerbungen für denselben Termin ein, so erfolgt die Überlassung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

(2) Anträge sind spätestens sechs Wochen vor dem Nutzungstermin zu stellen, danach besteht kein Anspruch auf Vermietung. Im Antrag ist der Ablauf der geplanten Veranstaltung zu beschreiben.

(3) Bei Antragstellung durch juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben die Antragstellenden der Vermieterin schriftlich eine oder

Wolfsburg

mehrere Personen namentlich zu benennen, die für die Einhaltung dieser Entgelt- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung verantwortlich sind.
Während der gesamten Nutzungszeit muss immer mindestens eine der verantwortlich benannten Personen anwesend sein.

4. Mietvertrag

(1) Das Verhältnis zwischen der Vermieterin und den Mietenden wird durch privatrechtlichen Mietvertrag geregelt. Bestandteile des Mietvertrages sind die Benutzungs- und Entgeltordnung, die Hausordnung und die Bestuhlungspläne. Im Übrigen finden ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

(2) Im Mietvertrag können darüber hinaus Bedingungen oder Auflagen für die Nutzung festgelegt werden. Der Mietvertrag ist nicht auf Dritte übertragbar.

5. Entgelte

(1) Die Vermieterin erhebt für die Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten in der Burg Neuhaus Nutzungsentgelte nach Maßgaben des geltenden Entgelttarifs (siehe. Anlage).

(2) Zahlungspflichtig für die Entgelte ist die Person, welcher die Nutzung der Räumlichkeiten nach den Regelungen des Mietvertrages gestattet ist. Mehrere Nutzende haften als Gesamtschuldner*innen.

6. Hausrecht

(1) Die von der Vermieterin Beauftragten üben gegenüber den Mietenden das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten.

(2) Für die Dauer der Veranstaltung/des Mietverhältnisses üben die Mietenden/Verantwortlichen das Hausrecht aus, soweit dies für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen den von der Vermieterin Beauftragten und den Mietenden, so gelten die Anordnungen der Beauftragten.

(3) Im Übrigen gilt die Hausordnung. Personen, die dagegen verstoßen, können von den von der Vermieterin Beauftragten des Gebäudes verwiesen werden.

Wolfsburg

(4) Bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen, mutwilliger Beschädigung der Räumlichkeiten und der Einrichtung kann die Veranstaltung von den von der Vermieterin Beauftragten abgebrochen werden.

7. Pflichten der Mietenden

(1) Mietende müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden.

(2) Mietende sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften (siehe Ziffer 9) verantwortlich.

(3) Mietende, Gäste und Besuchende haben die Vorschriften dieser Entgelt- und Benutzungsordnung sowie der Hausordnung zu beachten.

(4) Vor Inanspruchnahme haben die Mietenden den Zustand der Räumlichkeiten und der Einrichtungen zu prüfen. Etwaige Schäden oder Mängel sind den von der Vermieterin Beauftragten unverzüglich zu melden und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

(5) Der Mietende hat die Räumlichkeiten und das Burggelände besenrein zu hinterlassen.

(6) Verunreinigungen, die über das normale Maß der Verschmutzung hinausgehen und für deren Entfernung ein höherer Reinigungsaufwand durch die Reinigungsfirma nötig wird, werden dem Mietenden in Rechnung gestellt (Sonderreinigung).

8. Sicherheitsvorschriften

(1) Es gelten die Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes. Diese sind zu beachten und einzuhalten.

(2) Mietende haben alle erforderlichen ordnungsbehördlichen Vorschriften (insbesondere Nds. Gewerbeordnung, Nds. Gaststättengesetz, Nds. Versammlungsstätten-verordnung, Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg) einzuhalten.

(3) Mietende sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Flucht- und Rettungswegesituation in dem angemieteten Gebäudeteil anhand der Kennzeichnungen oder der ausgehängten Flucht- und Rettungswegepläne zu informieren.

(4) Die Anzahl der Personen ist aus Brandschutz- und Sicherheitsgründen auf eine maximale Personenzahl beschränkt. Diese ergibt sich aus den jeweiligen Bestuhlungsvarianten.

Wolfsburg

(5) Mietende sind verantwortlich, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Sollten im Rahmen ordnungsbehördlicher Erlaubnisse und/oder Genehmigungen (siehe Ziffer 9 (1)) abweichende Personenzahlen für die Veranstaltung festgelegt worden sein, so sind diese Vorgaben von den Mietenden einzuhalten.

9. Beachtung gesetzlicher Vorschriften; besondere Pflichten der Mietenden

(1) Der Mietvertrag schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet die Mietenden nicht von Anmeldepflichten, die aus gesetzlichen Vorschriften resultieren. Insbesondere sind eventuell erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen einzuholen (E-Mail Veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de). Notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen sind der Vermieterin vor Abschluss des Mietvertrages vorzulegen.

(2) Führen Mietende Veranstaltungen durch, die eine Zahlungspflicht bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)– begründen, sind diese Veranstaltungen vorab der GEMA zu melden und die entsprechenden Gebühren direkt dorthin zu entrichten. Diese Melde- und Gebührenpflicht obliegt den Mietenden.

10. Haftung

(1) Mietende haften für sämtliche – auch durch Gäste, Zuschauende oder sonstige Besuchende – verursachten Gebäude- und Personenschäden. Mehrere Mietende haften gesamtschuldnerisch.

(2) Mietende stellen die Vermieterin von Haftungsansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

(3) Die Haftung der Vermieterin für Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars wird ausgeschlossen – mit Ausnahme der Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Haftung der Vermieterin für technische Störungen oder Fälle höherer Gewalt sind ausgeschlossen.

(5) Mietende haben auf Verlangen der Vermieterin eine Veranstalterhaftpflicht nachzuweisen, die alle versicherbaren vorstehenden Haftungsrisiken abdeckt. Der Versicherungsschein und der Zahlungsnachweis ist der Vermieterin vorzulegen.

Wolfsburg

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.07.2002 außer Kraft.

Wolfsburg, 03.08.2021

Der Oberbürgermeister

Wolfsburg